

F A € T S

Ausgabe 2/2020

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDS FINANZDIENSTLEISTER

www.wko.at/finanzdienstleister



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Die Finanzdienstleister

www.wko.at/wissensdatenbank

Recht - RA Prof. Dr. Christian Winternitz zur Digitalisierung	3
Europäische Union - Vizepräsident des EP, Dr. Othmar Karas, M.B.L.-HSG zum EU-Langzeitbudget	6
Interview mit FMA-Vorstand Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA	9
Steuertipp von Mag. Cornelius Necas zum Konjunkturpaket 2020	12
Kommentar von Michael Karl Gasser, MBA MPA und Dr. Herbert Samhaber	15
Berufsgruppen	18
News	20



Weiterbildung 2.0 – Webinare des Fachverbands Finanzdienstleister

Im Zuge des COVID-19-bedingten allgemeinen Veranstaltungsverbots war es uns leider nicht möglich, bereits geplante Weiterbildungsveranstaltungen für Berufsangehörige der Gewerblichen Vermögensberatung und Wertpapiervermittler abzuhalten. Der Fachverband hat jedoch sehr schnell auf die geänderte Situation reagiert und stattdessen Online-Seminare („Webinare“) angeboten.

Sicherheitshalber haben wir auch für den Herbst keine Präsenzveranstaltungen, sondern Webinare geplant:

- Dienstag, 27.10.2020, 14:00 bis 15:30 Uhr: Verbraucherschutzrecht Teil 1
- Mittwoch, 11.11.2020, 14:00 bis 15:30 Uhr: Verbraucherschutzrecht Teil 2
- Mittwoch, 25.11.2020, 14:00 bis 15:30 Uhr: Finanzierungen Teil 1
- Mittwoch, 25.11.2020, 14:00 bis 15:30 Uhr: Finanzierungen Teil 2

Nur durch das Absolvieren jeweils beider Teile können die Module 2 Verbraucherschutzrecht bzw. 7 Finanzierungen absolviert werden. Wird nur ein Webinar besucht, sind je Veranstaltung 1,5 Stunden Fachwissen erfüllt.



Liebe Kolleginnen! Liebe Kollegen!



Zu Beginn des Jahres dachten wir, dass die aufregenden Jahre vorbei sind und dass es nach Umsetzung von MCD, DSGVO, MiFID II und IDD ruhiger werden wird. Doch Ruhe ist nicht eingekehrt – stattdessen plagt uns das Coronavirus. Es hat nicht nur unser Land, sondern fast die ganze Welt auf den Kopf gestellt: Mit Mitte März wurde das gesamte öffentliche Leben stark eingeschränkt, Schulen und Geschäfte blieben geschlossen und Dienstleister

traf ein Betretungsverbot.

Diese Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie waren zunächst ein Schock. Die Wirtschaftskammer Österreich hat sofort reagiert und als erste Anlaufstelle für Unternehmen den COVID-19-Infopoint eingerichtet, wo seither auf wko.at/corona alle das Thema betreffenden Informationen übersichtlich zusammengefasst und abrufbar sind. Sehr schnell konnten Hilfsmaßnahmen, wie insbesondere Kurzarbeit, Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen und steuerliche Maßnahmen, erreicht werden. Auch der Fachverband Finanzdienstleister hat für die Branche einiges erreicht und Erleichterungen bewirkt:

- Die Einhebung der Grundumlagen wurde vorübergehend ausgesetzt.
- Es konnte klargestellt werden, dass Zahlungsinstitute und deren Zahlungsagenten in die „Bankenausnahme“ fallen und daher vom Betretungsverbot nicht betroffen sind.
- Leasingraten werden – wie Kreditraten – von den aws-Garantierichtlinien erfasst.
- Pfandleiher durften bereits Mitte April wieder öffnen.
- Gewerbliche Vermögensberater konnten bereits ab 1. Mai – statt dem ursprünglich angedachten 15. Mai – wieder öffnen.
- Der Beobachtungszeitraum für den Härtefallfonds wurde von drei auf sechs Monate gedehnt, sodass Finanzdienstleister trotz verzögerter Provisionszahlung davon profitieren können.
- Für Kreditauskunfteien konnte ein Tätigkeitsverbot verhindert werden, da diese erklärten, die geänderte Situation bei Bonitätsbewertungen der durch die Krise betroffenen Unternehmen zu berücksichtigen. Dafür wurde auf der Website der Finanzdienstleister eine Einmeldestelle für Unternehmen eingerichtet.
- Für Wertpapierunternehmen setzten wir uns in Gesprächen mit der FMA für Erleichterungen bei der Online-Identifikation ein und die Telefonaufzeichnungspflichten konnten vereinfacht werden.
- Durch eine Kooperation mit VARIAS können alle Fachverbandsmitglieder ein Tool zur Unterstützung eines digitalen Beratungsprozesses vergünstigt beziehen. Informationen dazu finden Sie auf der Website der Finanzdienstleister in der Rubrik „Sonderkonditionen“.
- Ein komplexeres Problem konnte ebenfalls gelöst werden: Die Weiterbildungspflicht für die Gewerbliche Vermögensberatung und Wertpapiervermittler war und ist unverändert aufrecht, alle Veranstaltungen waren jedoch untersagt. Daher haben wir ein Angebot für Online-Seminare (Webinare) zur Weiterbildung organisiert. Am 27. Mai und 10. Juni konnten jeweils 1,5 Stunden absolviert werden. Wer beide Webinare absolviert hat, kann damit das Modul 1 Allgemeines Berufsrecht abhaken, sonst sind jeweils 1,5 Stunden Fachwissen erledigt. Haben Sie die Live-Webinare versäumt und benötigen Sie noch diese Stunden? Auch kein Problem, die Webinare sind zusätzlich über die Digitale Lern- und Wissensplattform des Fachverbands Finanzdienstleister abrufbar.

Mittlerweile ist die „neue Normalität“ eingekehrt, wobei zu unser aller Schutz auf Eigenverantwortung und Hausverstand gesetzt wird. In diesem Sinne wünschen wir erfolgreiche Geschäfte und schauen Sie auf Ihre Gesundheit.

Ihr
Hannes Dolzer

Obmann des Fachverbands Finanzdienstleister, WKO



Webinar verpasst? Kein Problem – wir haben unser Service erweitert

Ab sofort können versäumte Webinare des Fachverbands Finanzdienstleister über die Digitale Lern- und Wissensplattform (DLW) angesehen werden. Zugang erhalten Sie über den Webshop der Wirtschaftskammer Österreich für ein Jahr ab Kauf. Neben der Rezertifizierung können damit alle aktuell verfügbaren Webinare des Fachverbands absolviert werden.

Momentan verfügbar sind:

- Das Berufsrecht des Gewerblichen Vermögensberaters und des Wertpapiervermittlers von Mag. Martin Pichler
- Geldwäsche ist noch immer kein Kavaliersdelikt von Ing. Andreas Dolezal

Werden beide Webinare angesehen, so ist das Modul 1 Allgemeines Berufsrecht der Lehrpläne zur Weiterbildung der Gewerblichen Vermögensberatung und des Wertpapiervermittlers erfüllt. Einzeln zählen die Webinare für jeweils 1,5 Stunden Fachwissen.

Achtung: Eine Weiterbildungsbestätigung kann nur dann ausgestellt werden, wenn die Fragen der zugehörigen Wissensüberprüfung richtig beantwortet werden.

Die vier oben genannten Webinare werden künftig auch in die DLW eingebunden und sind damit für einen weiteren Teilnehmerkreis und für einen längeren Zeitraum verfügbar.



Digitalisierung – auch eine Herausforderung für Finanzdienstleister

RA Prof. Dr. Christian Winternitz LL. M.

Vorbemerkung

Die Digitalisierung unserer Umwelt erfasst mittlerweile jeden Lebensbereich und stellt die Gesellschaft und das Recht vor große Herausforderungen. Man spricht von einer digitalen Revolution, deren ökonomische, soziale und rechtliche Implikationen noch gar nicht vollends absehbar sind. Die COVID-19-Pandemie hat die Entwicklung nochmals beschleunigt und hat auch den Arbeitsalltag von Finanzberatern nachhaltig verändert.

So war zuletzt in den Medien zu lesen, dass Kunden der Finanzdienstleister die elektronischen Kommunikationswege bevorzugen, Videokonferenzen mit Kunden der ganz normale Alltag seien und die Beratung per Videochat und Telefon sowohl für Berater als auch Kunden einen Zeitgewinn bedeutet. Die mit dieser Entwicklung einhergehenden rechtlichen Konsequenzen sind Gegenstand dieses Beitrags.

Das Fern-Finanzdienstleistungsgesetz 2004

Bereits frühzeitig im Jahr 2002 wurde auf europäischer Ebene die Fernabsatzfinanzdienstleistungs-Richtlinie (RL 2002/65/EG) geschaffen, mit welcher Rechtsgeschäfte zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen zwischen Unternehmern und Verbrauchern erfasst waren. Sofern ein Vertrag über eine Finanzdienstleistung zugleich auch ein über Fernkommunikationsmittel zustandegekommener Vertrag ist, kommen die Bestimmungen des Fern-Finanzdienstleistungsgesetzes (FernFinG) zur Anwendung, mit welchen 2004 die Fernabsatzfinanzdienstleistungs-RL umgesetzt wurde. Das FernFinG sieht umfangreiche Informations- und Auskunftspflichten vor, zu welchen die Vertriebsinformationen über das Unternehmen des Finanzdienstleisters, die Finanzdienstleistung selbst, einschließlich Informationen über das Entgelt und das Risiko, gehören. Des Weiteren sind Informationen über den Fernabsatzvertrag und über Rechtsbehelfe zu erteilen, die dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung zu übermit-

teln sind. Wenn der Vertrag allerdings auf Ersuchen des Kunden über ein Fernkommunikationsmittel abgeschlossen wurde, das die Vorlage der Informationen auf einem dauerhaften Datenträger nicht gestattet, hat der Unternehmer dieser Verpflichtung unverzüglich nach Abschluss des Fernabsatzvertrages nachzukommen.

Komplexes Rücktrittsrecht

Recht komplex ist das Rücktrittsrecht nach dem FernFinG: Ausgenommen vom Rücktrittsrecht sind kurzfristige Versicherungen (eher Reisegepäckversicherungen), Verträge über Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt und Verträge, die mit Zustimmung des Kunden von beiden Seiten erfüllt wurden, bevor der Kunde sein Rücktrittsrecht ausübt. In allen anderen Fällen kann der Verbraucher binnen 14 Tagen ab Abgabe der Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten (bei Lebensversicherungen beträgt die Rücktrittsfrist 30 Tage), wobei die Frist erst dann zu laufen beginnt, wenn der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die vorgenannten Vertriebsinformationen erhalten hat. Ein Verstoß gegen die Informationspflichten führt sohin dazu, dass die Rücktrittsfrist nie zu laufen beginnt und auch hier (vergleichbar mit dem Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers bei der fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung bei fondsgebundenen Lebensversicherungen) ein ewiges Rücktrittsrecht des Kunden besteht.

Geheimnisschutz

Neben den oben dargestellten speziellen Verbraucherschutzrechtlichen Vorschriften des FernFinG stellen vor allem die Bereiche Datenschutz und E-Commerce-Recht Materien dar, die es bei digitalem Geschäftsbetrieb und ebensolcher Kommunikation zu beachten gilt. Hinsichtlich der aus diesen viel erörterten gesetzlichen Bestimmungen bzw. insbesondere jener aus der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) stammenden Verpflichtung zur Ergreifung technischer und

organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen (sog. TOMs) gilt es, vor allem angesichts des aktuellen Trends zu Erbringung der Arbeitsleistung im Rahmen des Home-Office, den speziellen Aspekt des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen zu beachten. Bei der Implementierung solcher TOMs ist es lohnenswert, Synergieeffekte zu nutzen und diesen speziellen Aspekt mitzudenken. Bei Außerachtlassung dieses Aspekts besteht im Fall des Ausscheidens eines Mitarbeiters aus dem Unternehmen die Gefahr, dass im Home-Office auf Datenträgern gespeicherte Geschäftsgeheimnisse (etwa Kundenlisten) Dritten bzw. Mitbewerbern sanktionslos zugänglich (gemacht) werden. Seit Inkrafttreten der den Geschäftsgeheimnisschutz erneuernden UWG-Novelle 2018 mit Anfang des Jahres 2019 müssen vor allem zur erfolgreichen Durchsetzung von entsprechenden Unterlassungs- bzw. Schadenersatzansprüchen im Prozess neben dem wirtschaftlichen Wert des Geschäftsgeheimnisses insbesondere auch die konkret getroffenen Geheimhaltungsmaßnahmen nachgewiesen werden. Dazu gilt es, insbesondere die Geheimnisträger im eigenen Unternehmen zu ermitteln, eine schriftliche Geschäftsgeheimnisrichtlinie und ein Berechtigungskonzept zum Zugriff auf die Geschäftsgeheimnisse zu erstellen und diesbezüglich Schulungen durchzuführen. Zur leichteren und auch effektiveren Administration solcher Schutzmaßnahmen vor allem im Home-Office, empfiehlt es sich für Unternehmen, den Mitarbeitern Arbeitsbehelfe wie etwa Notebooks mit vorinstallierter und die Schutzmaßnahmen berücksichtigender Software bereitzustellen und sich nicht auf das Risiko der eigenen gegebenenfalls fehleranfälligen Geräte der Mitarbeiter (Stichwort: bring your own device) einzulassen.

Digital Service Act

Aktuell wird auf europäischer Ebene an einem Digital Service Act gearbeitet. Damit will die Kommission neue Regeln für den elektronischen Geschäftsverkehr einführen ▶

► und die aus dem Jahr 2000 stammende E-Commerce-RL novellieren. So sind zentrale Spielregeln der Digitalwirtschaft geplant, mit welchem insbesondere eine Kontrolle der mächtigen Digitalkonzerne durch eine neue Aufsichtsbehörde auf EU-Ebene geschaffen werden. Betroffen sollen auch die zahlreichen schon bestehenden Finanzplattformen

sein. Ziel ist ein fairer Wettbewerb auch für kleinere, lokale Akteure. Die Initiative ist zwar begrüßenswert, im Hinblick darauf, dass die Kommission den Vorschlag für die EU-Gesetzgebung zu digitalen Diensten erst für Ende 2020 plant, ist im Hinblick auf die übliche Dauer von Gesetzesvorhaben auf europäischer Ebene noch Geduld angebracht.



RA Prof. Dr. Christian Winternitz LL. M.
 Experte für Kapitalmarkt- und Versicherungsrecht,
 Winternitz Rechtsanwalts GmbH

Crowdfunding-Verordnung im Endspurt – Beschluss des EU-Parlaments im Herbst erwartet

Im März 2018 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen (Regulation of the European Parliament and of the Council on European Crowdfunding Service Providers - ECSP - for Business Crowdfunding Service). Gleich vorweg eine Anmerkung zur Begrifflichkeit: Da in der Verordnung der Begriff „Crowdfunding“ konsequent mit Schwarmfinanzierung übersetzt wird, wird auch in diesem Artikel der (vielleicht für manche ungewohnte) Begriff verwendet.

Im Rat ist mittlerweile die politische Einigung erfolgt, der Österreich nicht zugestimmt hat (dazu unten). Der zugehörige Beschluss des EU-Parlaments ist im Herbst zu erwarten.

Anwendungsbereich

Ursprünglich war es gedacht, dass diese Verordnung EU-weite Schwarmfinanzierungstätigkeiten ermöglichen sollte, während nationale Regelungen weiterhin daneben anwendbar sind. Seit Frühjahr 2019 wird jedoch aufgrund eines Vorschlags der damaligen (rumänischen) Ratspräsidentschaft nur mehr eine vollharmonisierte Variante diskutiert. Diese wird von Österreich grundsätzlich abgelehnt, da hierzulande bereits seit 2015 durch das Alternativfinanzierungsgesetz (Alt-FG) eine praktikable Rechtsgrundlage für Crowdinvesting besteht. Der Markt ist seither gewachsen und auch etablierter Bestandteil der KMU-Finanzierung geworden.

Der Standpunkt des Rates schafft also eine harmonisierte Regelung, die für alle Schwarmfinanzierungsdienstleister gelten wird, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Projektträger, die Ver-

braucher sind, fallen nicht darunter. Ebenso sind Crowdfunding-Angebote mit einem Gegenwert von mehr als 5 Mio. Euro über einen Zeitraum von 12 Monaten ausgenommen.

Welche Dienstleistungen fallen unter die künftige Verordnung?

Schwarmfinanzierungsdienstleistungen gemäß der Verordnung sind die Vermittlung von Krediten, übertragbaren Wertpapieren und GmbH-Anteilen über Schwarmfinanzierungsplattformen.

Die Verordnung versteht unter „Kredit“ eine Vereinbarung, in deren Rahmen ein Anleger einem Projektträger für einen vereinbarten Zeitraum einen vereinbarten Geldbetrag zur Verfügung stellt und der Projektträger die unbedingte Verpflichtung übernimmt, diesen Betrag zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen gemäß dem Ratenzahlungsplan an den Anleger zurückzuzahlen. Wichtig zu beachten ist, dass in Österreich das Kreditgeschäft grundsätzlich ein Bankgeschäft ist. Daher wird in Österreich von Crowdinvesting-Plattformen zumeist das Modell des qualifiziert nachrangigen Darlehens genutzt. Solche Darlehen fallen jedoch nicht unter den Begriff „Kredit“, weil ihnen die unbedingte Verpflichtung zur Rückzahlung fehlt. Ein qualifiziert nachrangiges Darlehen muss nämlich nicht rückgeführt werden, wenn durch die Rückzahlung die Zahlungsfähigkeit des Darlehensempfängers gefährdet ist.

Bezüglich der übertragbaren Wertpapiere grenzt sich die Verordnung klar zur MiFID ab. Es ist entweder MiFID oder die Schwarmfinanzierungsverordnung anwendbar, eine überschneidende Anwendung ist ausgeschlossen. Dies konnte im Lauf der Verhandlungen erreicht werden.

Was regelt die Verordnung?

Die Verordnung enthält eine Reihe von organisatorischen und betrieblichen Anforderungen, die für kleine Unternehmen schwer zu erfüllen sind. Darunter fallen (MiFID-ähnliche) Maßnahmen zum Schutz der Anleger, Bestimmungen zur Unternehmensführung, zur Risikobewertung, zu den Sorgfaltspflichten, zum Ermessensspielraum, den Anbieter von Schwarmfinanzierungsdiensten bei der individuellen Portfolioverwaltung von Krediten ausüben können, zur Behandlung von Beschwerden, zu Interessenkonflikten, zur Auslagerung, zur Verwahrung von Kundenvermögenswerten und zu Zahlungsdiensten sowie zu aufsichtsrechtlichen Schutzmaßnahmen.

Zulassung

Für die Erteilung der Zulassung, Beaufsichtigung der zugelassenen Unternehmen und eventuell auch Entziehung der Zulassung als Schwarmfinanzierungsdienstleister werden die nationalen Behörden zuständig sein. In Österreich ist dies die Finanzmarktaufsicht (FMA). Die europäische Behörde ESMA muss jedoch ein Register aller zugelassenen Dienstleister führen und kann auch Informationen anfordern, um sicherzustellen, dass Zulassungen auf einheitliche Weise erteilt werden.

Anlegerschutz

Schwarmfinanzierungsdienstleister müssen ihren Kunden Informationen zur Verfügung stellen, die fair, klar und nicht irreführend sind. Zusätzlich wird der neue Begriff des „kundigen Anlegers“ (sophisticated investor) eingeführt. Maßnahmen zur Offenlegung von Ausfallraten, ein verpflichtender Einstiegswissenstest und die Simulation der Fähigkeit, Verluste zu tragen, sind enthalten. Außerdem gibt es Regelungen zur vorvertrag-

lichen Bedenkzeit, zu Foren auf der Plattform und zum Zugang zu Aufzeichnungen. Für Projekte muss das Anlagebasisinformationsblatt (Key Investment Information Sheet KIIS) erstellt werden.

Marketingmitteilungen

Marketingmitteilungen müssen klar als solche erkennbar sein. Die enthaltenen Informationen haben fair, klar und nicht irreführend zu sein. Die zuständigen Behörden müssen die für Marketingmitteilungen geltenden nationalen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf ihren Websites veröffentlichen und auf dem neuesten Stand halten.

Zuständige Behörden und ESMA

Die Verordnung legt die Mindestuntersuchungs- und Aufsichtsbeugnisse fest, die die zuständigen Behörden haben sollten. Sie verpflichtet sie zur Zusammenarbeit untereinander und mit der ESMA. Sie enthält Maßnahmen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses und zum Datenschutz.

Strafbestimmungen

Im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Verordnung ist die Mindeststrafe mit dem doppelten aus dem Verstoß gezogenen Nutzen zu bemessen und die Höchststrafe mit mindestens 500.000,- Euro oder bis zu 5% des jährlichen Gesamtumsatzes der betreffenden juristischen Person. Außerdem sind Bestimmungen über das Recht auf Einspruch, die Veröffentlichung von Entscheidungen und die Berichterstattung an die ESMA über verhängte Strafen enthalten.

Übergangsfrist

Die Verordnung sieht eine Übergangszeit bis 24 Monate nach ihrem Inkrafttreten vor, während der Schwarmfinanzierungsdienstleister (sofern sie in der Zwischenzeit keine Zulassung nach der neuen Verordnung erhalten haben) weiterhin gemäß dem geltenden nationalen Recht Crowdfunding-Dienstleistungen erbringen darf. Das heißt, dass die Verordnung frühestens mit Herbst 2022 zur Anwendung kommt.

Was passiert mit dem österreichischen AltFG?

Sofern die österreichischen Plattformen mit qualifizierten Nachrangdarlehen agieren, können diese weiterhin wie gewohnt tätig bleiben, da solche Modelle nicht unter den Anwendungsbereich der Schwarmfinanzierungsverordnung fallen. Betreffend Wertpapiere ist ebenfalls ein weiterer – allerdings kleinerer – Anwendungsbereich denkbar, da der Wertpapierbegriff im AltFG weiter gefasst ist. Die Verhandlungen dazu sind jedoch noch nicht gestartet.



Mag. Dagmar Hartl-Frank
Referentin im Fachverband
Finanzdienstleister



NÜRNBERGER

VERSICHERUNG



Auf das Glück vertrauen? Oder: Plan B

Karriere. Wünsche. Ziele.
Um all Ihre Pläne zu finanzieren,
verlassen Sie sich auf Ihre Arbeitskraft.

Doch was, wenn die Arbeitskraft Sie
verlässt? Durch Unfall, Krankheit oder
andere Schicksalsschläge?
Verschließen Sie nicht die Augen,
sorgen Sie vor – mit Plan B, der
Berufsunfähigkeitsversicherung der
NÜRNBERGER.

www.nuernberger.at

„Next Generation EU“ und EU-Langzeitbudget: Nach dem EU-Gipfel ist vor den Verhandlungen mit dem Europaparlament

Dr. Othmar Karas, M. B. L.-HSG, Vizepräsident des Europäischen Parlaments

Resolution des Europa- parlaments zum EU-Gipfel

Wenige Tage nach dem EU-Sondergipfel Mitte Juli zum Aufbauplan „Next Generation EU“ und dem neuen EU-Budget für 2021-2027 hat das Europäische Parlament eine Resolution zu den Ergebnissen beschlossen. Darin hat die Europäische Bürgerkammer die Schlussfolgerungen der EU-Staats- und Regierungschefs umfassend bewertet und die Eckpunkte für die anstehenden Verhandlungen mit dem Rat festgelegt. Diese Verhandlungen werden überaus herausfordernd. Denn angesichts des wachsenden Ausmaßes der Corona-Krise und der Vielfalt unserer Zukunftsherausforderungen hatte sich das Europaparlament deutlich mehr von den Staats- und Regierungschefs erhofft.

Historischer Schritt für die Europäische Union

Positiv ist vor allem, dass sich die Staats- und Regierungschefs auf die Schaffung des Aufbauplans „Next Generation EU“ geeinigt haben – wie von Europaparlament und EU-Kommission im Mai dieses Jahres vorgeschlagen. Der neue Aufbaufonds ist ein historischer Schritt für die Europäische Union, weil er der Kommission erstmals erlaubt, ihre starke Position auf den Kapitalmärkten mit allen 27 Mitgliedstaaten im Rücken zu nutzen, um 750 Mrd. Euro für Zukunftsinvestitionen und Reformen in ganz Europa aufzunehmen. Denn wir müssen uns aus der Wirtschafts- und Sozialkrise hinausinvestieren und zugleich Antworten auf Herausforderungen wie Klimawandel, Digitalisierung und wachsende Ungleichheiten finden. Das Schreckgespenst „Schuldenunion“ wurde dabei von Beginn an völlig unnötig an die Wand gemalt, denn die Gelder werden nur ausnahmsweise, strikt befristet, zweckgebunden und in die Zukunft gerichtet aufgenommen. Kein Mitgliedstaat haftet für alte Schulden eines anderen. Ein Verstoß gegen

das Verbot der dauerhaften gegenseitigen Haftung (Artikel 125 des EU-Vertrages) – die man allgemein als „Schuldenunion“ bezeichnen würde – wurde in den Verhandlungen zu keinem Zeitpunkt erwogen.

Gipfel-Basar statt Zukunftsverantwortung

Trotz des grünen Lichts für den neuen Aufbaufonds hat der Weg dorthin am EU-Gipfel leider wenig mit europäischer Solidarität oder einer mutigen Neuordnung der EU zu tun. Die Staats- und Regierungschefs haben den Rotstift bei wichtigen Zukunftsprogrammen für Forschung, Bildung, Klima, Digitales und Gesundheit angesetzt, den Rechtsstaatsmechanismus verwässert und haben durch das Heraus schlagen von Rabatten Rosinenpickerei betrieben. Beim Rückzahlungsplan über neue eigene Einnahmequellen der EU sind Fragen offengeblieben. Auch die notwendige Mitsprache der Europäischen Bürgerkammer bei der Schaffung des Aufbaufonds und bei der Genehmigung der Investitions- und Reformvorhaben in den Mitgliedstaaten wurde nicht gelöst. Daher macht die Parlamentsresolution unmissverständlich klar, dass das Europaparlament der Gipfeleinigung über das EU-Langzeitbudget in der aktuellen Fassung nicht zustimmen kann. Die Bürgerkammer ist aber natürlich bereit, die Verhandlungen mit dem Rat der Mitgliedstaaten unverzüglich aufzunehmen, um notwendige Verbesserungen zu erwirken.

Rotstift auf Kosten unserer Zukunft

Bitter ist die Reduzierung der Zuschüsse beim Aufbauplan von 500 Mrd. laut Kommissionsvorschlag auf 390 Mrd.. Dabei bleibt zwar die sogenannte „Aufbau- und Resilienzfazilität“ mit 312,5 Mrd. an Zuschüssen voll erhalten, wovon die am meisten von der Krise betroffenen Mitgliedstaaten profitieren sollen.

Die Zuschüsse für gemeinsame Zukunftsprogramme, von denen auch Österreich stark profitiert, werden im Vergleich zum Kommissionsvorschlag aber massiv gekürzt: Der Investitionsmotor „InvestEU“ soll über eine EU-Garantie von 8,4 statt 31,6 Mrd. verfügen. Das ist um 40% weniger als in der Periode 2014-2020. Das neue von der EU-Kommission vorgeschlagene Solvenzhilfeinstrument, mit dem bereits im Herbst 2020 Unternehmen in ganz Europa unterstützt hätten werden sollen, wurde am EU-Gipfel sogar vollständig gestrichen. Das neue eigenständige EU-Gesundheitsprogramm „EU4Health“ wird von 9,4 auf 1,7 Mrd. zusammengekürzt. Und der für das Gelingen des Green Deal so wichtige „Fonds für einen gerechten Übergang“ soll mit 17,5 statt 37,5 Mrd. dotiert werden. Dabei hatte schon die EU-Kommission ihren Vorschlägen Daten zu Grunde gelegt, die eine mögliche zweite COVID-19-Welle noch gar nicht berücksichtigen. Der von ihr berechnete, atemberaubende zusätzliche Finanzierungsbedarf aufgrund der Corona-Krise war daher vielmehr die Untergrenze des Nötigen.

Auch beim EU-Budget für 2021-2027 wird der Rotstift bei EU-Programmen angesetzt, die für unsere gemeinsame Zukunft maßgeblich sind. Zum Beispiel werden im Vergleich zum jüngsten Kommissionsvorschlag das Forschungsprogramm „Horizon Europe“ (-13,5%), das Bildungsprogramm „Erasmus+“ (-13,4%), Sicherheit und Verteidigung (-32,1%), Migration und Grenzschutz (-27,2%) sowie die Nachbarschaftshilfe (-4,2%) gekürzt. Hier wird unserer Zukunft an vielen Ecken und Enden der Teppich unter den Füßen weggezogen. Versprechen an die Bürgerinnen und Bürger werden zum Teil unerfüllbar. Da drängt sich die Frage auf: Ist man wirklich sparsam, wenn man weniger Geld in ein gemeinsames Forschungsprogramm steckt, von dem man weiß, dass ein inves-

tierter Euro binnen 25 Jahren eine Rendite von elf Euro bringt? Oder wenn man die EU-Garantie für „InvestEU“ kürzt, die über die Verknüpfung mit privaten Mitteln mehr als ein Zehnfaches an Investitionen in ganz Europa auslöst? Oder wenn man weiß, dass 94% des EU-Budgets zurück in die Länder, Regionen und Gemeinden fließen und ein Euro aus dem EU-Haushalt drei Euro an Folgeinvestitionen bewirkt? Das Europäische Parlament wird sich hier mit aller Kraft für Verbesserungen einsetzen.

Nicht zuletzt geht es auch darum, Europa eine glaubwürdige Stimme in der Welt zu geben und die Europäische Union mit einer gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu stärken. EU-Budgetkommissar Johannes Hahn, früher verantwortlich für die Europäische Nachbarschaftspolitik in der EU-Kommission, hat es bei der Plenardebatte am 23. Juli treffend unterstrichen: „Wir haben ganz massiv erklärt und hier in diesem Haus oft diskutiert, wie wichtig es ist, eben zum Beispiel in der Nachbarschaft, in Afrika, aktiv zu werden, (...) aus Gründen der Migrationsbekämpfung, aber auch jetzt, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass in anderen Teilen der Welt – unter der Voraussetzung wir haben ein Medikament, einen Impfstoff – diese Mittel auch bereitgestellt werden können. Das ist nur möglich, wenn es auch ein entsprechendes Budget gibt. Daher denke ich, dass hier eine Möglichkeit besteht, gerade in diesen Bereichen Nachschärfungen vorzunehmen.“

Rechtsstaatsmechanismus fehlen Zähne

Die Parlamentsresolution bedauert auch die verwässerte Erklärung der Staats- und Regierungschefs zur Bindung der Mittel an die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit. Laut Gipfel-Schlussfolgerungen ist zur Aktivierung des Mechanismus eine qualifi-



© Martin Lahousse

zierte Mehrheit im Rat nötig. Laut EU-Kommission und Europaparlament sollte ein wirksamer Mechanismus bereits greifen, wenn sich im Rat keine qualifizierte Mehrheit dagegen findet – was eine scharfe Waffe gegen die Verletzung der Rechtsstaatlichkeit wäre. Zudem muss die Ratsposition zu den Einzelheiten des Mechanismus noch verabschiedet werden, damit die Verhandlungen darüber mit dem Parlament beginnen können. Die EU-Kommission und das Europaparlament haben ihre Positionen bereits 2018 beziehungsweise 2019 angenommen. Je nach Umfang der Mängel bei Rechtsstaatlichkeit und Grundwerten schlagen sie vor, Zahlungen auszusetzen, zu verringern oder zu beschränken. Bei der Rechtsstaatlichkeit darf es keine Kompromisse geben, sie ist eine nicht verhandelbare Grundlage der Europäischen Union.

Parlamentarische Kontrolle unzureichend

Das Europäische Parlament muss bei jeder Entscheidung auf europäischer Ebene an Bord sein. Bei der Schaffung aller EU-Programme des Aufbaufonds und bei der demokratischen Kontrolle der Mittelvergabe beim EU-Langzeitbudget ist das Europaparlament bereits voll eingebunden. Aufgrund der gewählten Rechtsgrundlage von

Artikel 122 des EU-Vertrages wird die Grundkonstruktion des Aufbaufonds aber allein vom Rat der Mitgliedstaaten beschlossen. Um diese Lücke zu schließen und die Einbindung der Bürgerkammer auch hier sicherzustellen, erfordert es eine starke interinstitutionelle Vereinbarung. Gleichzeitig braucht es die Mitbestimmung des Europaparlaments bei der Genehmigung der Investitions- und Reformvorhaben in den Mitgliedstaaten, um zu garantieren, dass alle Mittel im Interesse der Unionsbürgerinnen und -bürger investiert werden. Um dies zu erreichen, könnte beispielsweise bei der „Aufbau- und Resilienzfähigkeit“ der Durchführungsrechtsakt durch eine Delegierte Verordnung ersetzt werden. Dann müssten sowohl das Parlament als auch der Rat allen Investitions- und Reformvorhaben zustimmen, für die die Mitgliedstaaten um EU-Finanzierung ansuchen.

Rückzahlung über neue eigene Einnahmen

Die Rückzahlung der 750 aufgenommenen Mrd. des Aufbaufonds kann nur durch neue eigene Einnahmen der Union gelingen – sogenannte EU-Eigenmittel. Denn einerseits wollen oder können die Mitgliedstaaten ihre Mitgliedsbeiträge nicht erhöhen. Und andererseits werden die



► nationalen Haushalte aufgrund der Corona-Rezession geschwächt. Das Geld für die Rückzahlung kann – und sollte – bei den Internetgiganten, Umweltsündern und Steuerschwindlern gefunden werden. Daher kämpft das Europaparlament für die rasche Einführung von neuen eigenen Einnahmen der EU. Die Gipfel-Erklärung sieht zwar die Einführung einer Plastikabgabe (80 Cent pro Kilogramm nicht recyceltem Kunststoff) als neue Einnahme ab 2021 vor. Das begrüße ich ausdrücklich. Für Einnahmen aus einer Digitalabgabe und dem CO₂-Grenzausgleichssystem gibt es aber bloß eine Willensbekundung zur Einführung bis Anfang 2023. Zudem soll an einem überarbeiteten Emissionshandelssystem, das möglicherweise auf den Luft- und Seeverkehr ausgeweitet wird, sowie an einer Finanztransaktionssteuer gearbeitet werden. Für einen glaubwürdigen Rückzahlungsplan braucht es einen rechtlich verbindlichen Fahrplan mit Ecken und Kanten und nicht bloß eine reine Absichtserklärung.

Wie geht es weiter?

Das Ergebnis des EU-Gipfels ist noch keine Einigung mit dem Europäischen Parlament. Sowohl der Aufbauplan „Next Generation EU“ als auch das neue EU-Lang-

zeitbudget treten nur in Kraft, wenn das Europaparlament gemäß Artikel 312 des EU-Vertrages seine Zustimmung gibt. Alle Mittel aus dem Aufbauplan und dem EU-Langzeitbudget fließen ausschließlich über EU-Programme, die von beiden Co-Gesetzgebern auf europäischer Ebene noch gemeinsam beschlossen werden müssen – also dem Europaparlament als Bürgerkammer und dem Rat als Länderkammer. Es stehen also intensive Verhandlungen mit dem Europaparlament bevor. Darüber hinaus muss der Eigenmittelbeschluss, der für den Aufbaufonds notwendig ist, durch die nationalen Parlamente laut den verfassungsrechtlichen Bestimmungen in den Mitgliedstaaten ratifiziert werden – in Österreich von National- und Bundesrat. All das muss bis Jahresende gelingen, damit das gesamte Finanzierungspaket wie geplant am 1. Jänner 2021 starten kann.

Fest steht jedenfalls: So wie beim EU-Sondergipfel kann es nicht weitergehen. Die Europäische Union ist kein Bankomat und viel mehr als eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Wir sind eine Rechts- und Wertegemeinschaft. Wir sind den Menschen, dem Miteinander und der Zukunft verantwortlich, nicht den Parteistrategien und nicht dem Rechts- und Nationalpopu-

lismus, der leider in den Mitgliedstaaten wächst. Unsere gemeinsame Zukunft darf nicht gegen nationales oder parteipolitisches Kleingeld eingetauscht werden. Wir müssen mit dem Basar aufhören, die Renationalisierung rückgängig machen. Wir müssen solidarisch handeln, statt um Rabatte zu feilschen. Ab sofort muss es darum gehen, die EU gemeinsam zu reformieren: Von der Beseitigung der Einstimmigkeit bis hin zur Neuverteilung der Aufgaben. Die Fragen, die wir uns dabei stellen müssen, sind: Welche EU wollen wir eigentlich? Was sind uns Friede, Freiheit, Solidarität, gemeinsame Werte, Rechtsstaat, Binnenmarkt, Sicherheit, Schutz, Demokratie und Zusammenarbeit wert?

Bei Fragen und Anregungen stehe ich mit meinem Team jederzeit gerne zur Verfügung.



**Dr. Othmar Karas,
M. B. L.-HSG
Vizepräsident des Europäischen Parlaments**
 Tel.: +32 (0)2 2845627
www.othmar-karas.at
 E-Mail: othmar.karas@europarl.europa.eu
 Twitter: @othmar_karas
 Facebook: othmarkaras
 Instagram: @othmar_karas

FACTS im Gespräch mit FMA-Vorstand Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

FACTS: Sehr geehrter Herr Dipl.-Kfm. Müller, seit Februar 2020 sind Sie im Vorstand der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA); können Sie uns mehr über Ihren beruflichen Werdegang mitteilen?

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA (EM): Ich komme ursprünglich aus der Finanzverwaltung, habe Wirtschaftswissenschaften studiert und später noch einen MBA gemacht. Angefangen habe ich als Prüfer in einem Finanzamt, später war ich als Steuerexperte im Finanzministerium tätig, hatte dann aber auch diverse organisatorische und Managementfunktionen inne. Wertvolle Erfahrung durfte ich bei der Europäischen Kommission in Brüssel und vor allem auch als Geschäftsführer des Linde Verlags in der Privatwirtschaft sammeln. 2015 wurde ich als Sektionschef in das Finanzministerium zurückgeholt und leitete dort die Präsidialsektion. Im Juni 2019 wurde ich in der Experten-Regierung Bierlein als Bundesminister für Finanzen sowie Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport angelobt. Nach der Angelobung der neuen Bundesregierung und einer kurzen Rückkehr in meine alte Funktion wurde ich – wohl auch im Hinblick auf meine Erfahrung in operativen Aufsichtsfunktionen – schließlich als interimistisches Mitglied des überraschend frei gewordenen Vorstandspostens der FMA betraut. In weiterer Folge habe ich mich um die dann ausgeschriebene Funktion beworben und bin im Juli vom Herrn Bundespräsidenten bestellt worden.

FACTS: Welche Schwerpunkte hat sich die FMA für die nächsten Jahre gesetzt?

EM: Nun, die COVID-19-Krise hat Fakten geschaffen, die uns alle vor große Herausforderungen stellen. Unser Schwerpunkt liegt derzeit darauf, die Stabilität der Finanzwirtschaft auch in dieser extremen Krise sicherzustellen. Dazu ist regulatori-

sche und aufsichtsrechtliche Flexibilität gefragt, dazu bekennen wir uns. Unsere Verantwortung liegt darin, einer stabilen Finanzwirtschaft die Stabilisierung der Realwirtschaft zu ermöglichen, aber auch darin, die Ansteckung der Finanzwirtschaft durch die Krise, also den Risikoshift, zu vermeiden. Eines muss klar sein: Auch in dieser für uns alle schwierigen Situation müssen die Risiken erfasst werden, nur so können sie angemessen gemanagt werden. Neben dieser besonderen aktuellen Herausforderung adressieren wir in den kommenden Jahren vor allem drei Schwerpunkt-Themen:

- Die Digitalisierung, die große Chancen mit sich bringt, aber auch nicht zu unterschätzende Risiken birgt – Stichwort: IT- und Cyber-Risiken;
- Fragen der Nachhaltigkeit, bei denen auch der Finanzwirtschaft eine wichtige Rolle zukommt, und zwar sowohl umwelt- als auch sozialpolitisch; und ein
- „Sauberer Finanzplatz Österreich“, wo wir etwa die Systeme der Geldwäscheprävention weiterentwickeln und in noch dunkle Bereiche des Finanzmarktes mehr Licht bringen wollen.

FACTS: Welche Punkte sind besonders für Wertpapierunternehmen relevant?

EM: Eine große Herausforderung wird die Implementierung des neuen Regelungs- und Aufsichtsrahmens für Wertpapierfirmen sein. Die „Investment Firms Regulation“ IFR und die „Investment Firms Directive“ IFD sind ja ab Juni 2021 anwendbar und da sind noch viele regulatorische Vorbereitungen zu erledigen. Die FMA bringt da ihre Marktkenntnis und Aufsichtserfahrungen intensiv in die internationalen Arbeitsgruppen ebenso ein, wie auch in die nationale Legistik bei der Umsetzung. Das neue Regime zielt ja darauf ab, die Risikoprofile und Geschäftsmodelle der Wertpapierfirmen stärker zu berücksichtigen. Und uns ist da eine praxisnahe Anwendung des Proportionalitätsprinzips wichtig. Das

neue Regime teilt ja die Wertpapierfirmen in drei Klassen ein, wobei für kleine, nicht verflochtene Wertpapierfirmen („Klasse 3-WPF“) vereinfachte Bestimmungen gelten werden. Die auf Wertpapierfirmen der Klasse 2 anzuwendenden Regelungen – wie etwa das „K-Faktoren-Regime“ zur Bestimmung der Kapitalanforderung – sind aber durchaus komplex und werden die betroffenen Wertpapierfirmen vor Herausforderungen stellen. Auch die neuen europäischen Leitlinien für Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken, die sogenannten „ESG“-Risiken, werden uns und die Finanzindustrie noch in Umsetzung, Anwendung und Überprüfung fordern.

FACTS: Welche Investorenwarnungen hat die FMA in der letzten Zeit veröffentlicht und warum?

EM: Das Instrument der „Investorenwarnung“ hat sich zum Schutz der Konsumenten vor dubiosen Anbietern von Finanzdienstleistungen sehr bewährt. Und es ist auch ein Instrument für einen fairen Markt und damit zum Schutz der redlichen Anbieter. Wir wenden es insbesondere dort an, wo andere behördliche Maßnahmen kaum oder gar nicht greifen. Etwa, weil die Anbieter unter gefälschten Adressen oder behördlich nicht greifbar aus dem Ausland agieren. Im Jahr 2019 hat die FMA 97 „Investorenwarnungen“ veröffentlicht, was einen Anstieg von 50% gegenüber 2018 bedeutet. Auch im Jahr 2020 wurden bereits zahlreiche Warnungen veröffentlicht, bisher in etwa 40. Wenn Konsumenten unaufgefordert per Telefon kontaktiert werden, um ihnen Wertpapiere, Krypto-Assets, binäre Optionen, CFDs oder andere „heiße“ Finanzgeschäfte anzubieten, sollten die Alarmglocken schrillen. Dieses sogenannte „Cold Calling“ ist gesetzlich verboten und ein sicheres Zeichen, dass es sich dabei um einen unseriösen Anbieter handelt. In letzter Zeit gibt es auch eine starke Tendenz bei unerlaubt tätigen Anbietern, Kunden über die sozialen Medien anzusprechen. ▶



FACHAKADEMIE FÜR FINANZDIENSTLEISTER



Schreiben Sie Ihre Erfolgsgeschichte.



Diplomlehrgang Akademisch geprüfte/r Finanzdienstleister/in

Dauer	4 Semester, berufsbegleitend Beide Frühjahrssemester (Semester 1 und 3) sowie die Herbstsemester (Semester 2 und 4) können zeitgleich belegt werden.
Abschluss	„Akademisch geprüfte/r Finanzdienstleister/in“
Rahmenzeiten	12 Modulveranstaltungen, ganztags (jeweils Do-Sa)
Studienplätze	max. 25 Teilnehmer pro Jahr
Studienbeginn	11. März 2021
Kosten	EUR 1.770,- pro Semester (inkl. Unterrichtsmaterial)
Studienort	Wien

Online-Akademie der Fachakademie für Finanzdienstleister

Schwerpunkte	Finanz- und Versicherungswissen
Lernformat	Blended-Learning-Modus (24/7)
Dauer	individuell planbar
Abschluss	Zertifikat/Diplom
Beginn	jederzeit möglich
Kosten	lernzielabhängig
Vorteil	Erfüllung der Lehrpläne für die gesetzliche Weiterbildungsverpflichtung (gem. GewO, IDD & WAG) von zuhause aus

Die Lehrgangabschlüsse ermöglichen den Zugang zu mehreren gehobenen Gewerben (wie der Vermögensberatung, Versicherungsvermittlung, Wertpapiervermittlung u.v.m.) und dienen der Erfüllung der gesetzlichen sowie freiwilligen Weiterbildungsverpflichtung. Darüber hinaus erfüllt der Diplomlehrgang die strengen Kriterien des Verbandes für Financial Planners und ermöglicht dadurch die Erlangung des europaweit anerkannten EFA-Abschlusses. Nähere Informationen unter www.faf.at oder telefonisch unter: +43 (0)1 5811 002 oder eine E-Mail an: info@faf.at

Foto © AdobeStock/goodluz



► Häufig wird dabei mit österreichischen Prominenten geworben, die das Geschäftsmodell für sich entdeckt hätten und es den Kunden empfehlen würden. Da werden phantastische Renditen binnen weniger Tage versprochen. Oder der Anbieter behauptet, über Insiderinformationen zu Aktien zu verfügen, die große Gewinne versprechen, wenn rasch investiert wird. Massiver psychologischer Druck ebenso wie Zeitdruck oder vollkommen unrealistische Ertragsversprechen sind weitere Indizien für einen unseriösen Marktteilnehmer. Wir schützen durch unsere Investorenwarnungen einerseits die Konsumenten davor, von dubiosen Anbietern abgezockt zu werden, andererseits schützen wir die seriösen Anbieter vor schmutziger Konkurrenz.

FACTS: Seit Oktober 2016 gibt es die Kontaktstelle FinTech. In welchem Bereich lagen die Schwerpunkte der Anfragen? Wird dieses Angebot gut angenommen, ist das Projekt Ihrer Meinung nach erfolgreich?

EM: Die Anfragen bewegen sich stark mit den Trends rechtlicher und technischer Neuerungen. Von Beginn an sind Pay-Techs, also innovative Zahlungsdienstlösungen, stark vertreten, da geht es insbesondere um Fragen der PSD II sowie des ZaDiG 2018. Der anfängliche Boom mit Crowdfunding-Modellen ist inzwischen stark zurückgegangen, wurde inzwischen durch vermehrte Fragen zu Krypto-Assets und Diensten wie Bitcoin-Automaten, Exchange-Plattformen und ganzen Token-Ecosystemen abgelöst. Das Angebot der Kontaktstelle FinTech wurde von Anfang an sehr positiv aufgenommen und hat viel bewegt.

Der FinTech-Sektor besteht ja überwiegend aus nicht beaufsichtigten Unternehmen, die so einen neuen, direkten Kanal zur Aufsicht bekamen. Das Herz dieser Unternehmer schlägt natürlich erst einmal voll und ganz für die Business-Idee, für Fragen der Finanzierung und Geschäftspartner-Akquise. Der rechtliche, der regulatorische Teil wird als Hürde empfunden, und da hat die Kontaktstelle FinTech serviceorientiert Erleichterung geschaffen. Wir sind erfolgreich, weil die Kontaktstelle



einerseits die Realisierung durch Transparenz und Information erleichtert. Andererseits, weil wir zur Nachhaltigkeit von FinTech-Modellen beitragen, sie von vorneherein rechtlich solider aufstellen.

FACTS: Mit der Einrichtung einer Regulatory Sandbox bei der FMA sollen innovative Geschäftsmodelle auf die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen geprüft werden können. Die Sandbox soll also einerseits zur Erprobung von Geschäftsmodellen offenstehen; aber auch der Aufsicht besseren Einblick in laufende technische Entwicklungen ermöglichen: Wie stehen Sie zu diesem Projekt? Wie realistisch ist dessen Verwirklichung? Gibt es dafür schon einen Zeitplan? Ab wann wird es möglich sein, die Sandbox zu nutzen? Welche (Mindest-)Voraussetzungen werden Ihrer Meinung nach zur Nutzung erfüllt werden müssen?

EM: Die Sandbox ist für uns Teil eines progressiven Behördenverständnisses: Wir reagieren nicht nur, sondern sind aktiver Teil der Entwicklungen und prägen sie mit. Der Realisierung steht mit dem vor Kurzem erfolgten Beschluss der gesetzlichen Grundlage nichts mehr im Wege. Die Sandbox startet mit September 2020. Sie wird eine durch und durch integrierte, also branchen- und produktübergreifende Einrichtung, da Experten aus allen Bereichen der FMA matrixartig vernetzt werden. Für nicht konzessionierte Unternehmen bedeutet die Sandbox ein auf sie zugeschnittenes

Konzessionsverfahren, nach allen bestehenden gesetzlichen Erfordernissen. Ziel dieser Unternehmen ist, am Ende der Sandbox-Phase in die laufende Aufsicht überführt zu werden. Für bereits konzessionierte Teilnehmer mit innovativen Geschäftsmodellen bedeutet die Sandbox ein Austesten der aufsichtsrechtlichen Vorschriften speziell in Bezug auf die geplanten neuen Prozesse und Technologien. Ab September werden wir die ersten Zulassungsanträge prüfen und sind schon neugierig, welche Geschäftsmodelle tatsächlich kommen. Wichtig ist, dass das Unternehmen ein grundsätzlich konzessions- oder sonst genehmigungspflichtiges Geschäftsmodell plant oder es in Kooperation mit einer Bank, Versicherung oder Ähnlichem betreiben möchte. Weiters, dass es einen Innovationswert hat. Alle Voraussetzungen, die die FMA zu prüfen hat, wurden direkt ins Gesetz gegossen. Unterstützt wird die FMA durch einen beim Bundesministerium für Finanzen eingerichteten Beirat, der fachlichen Input insbesondere zu technischen Fragen geben wird.

FACTS: Vielen Dank für die Beantwortung unserer Fragen.



Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Vorstand der Finanzmarktaufsicht (FMA)

Konjunkturpaket 2020 und Investitionsprämie

Mag. Cornelius Necas

Durch das Konjunkturstärkungsgesetz 2020 soll Österreich mit weiteren Maßnahmen im Bereich des Abgabenrechts gestärkt aus der COVID-19-Krise kommen. Das Konjunkturpaket soll die Menschen entlasten und den Standort stärken. Schwerpunkte dieses Gesetzes sind Entlastungsmaßnahmen für Niedrigverdiener sowie ein Investitions- und Entlastungspaket für Unternehmen. Zusätzlich sollen mit dem Investitionsprämienengesetz Unternehmensstandorte und Betriebsstätten gesichert und vor allem Investitionen in Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science unterstützt werden und ein Anreiz für Unternehmensinvestitionen geschaffen werden.

Welche Erleichterungen bzw. Begünstigungen sind vorgesehen:

Senkung des Eingangssteuersatzes

Der Eingangssteuersatz der Lohn- und Einkommensteuer wird von 25% auf 20% gesenkt. Mit dieser vorgezogenen Maßnahme sollen vor allem Menschen und Familien mit niedrigen Einkommen schnell und unkompliziert unterstützt werden. Die Senkung erfolgt rückwirkend ab 01.01.2020. Da der Einkommensteuertarif auf das Jahreseinkommen anzuwenden ist, ist der Eingangssteuersatz in Höhe von 20% ab dem Veranlagungsjahr 2020 anzuwenden. Bei Lohn- und Gehaltszahlungen an Arbeitnehmer ist vom Arbeitgeber der neue Tarif ab sofort anzuwenden. Für die vorangegangenen Monate soll die Tarifsenkung von 25% auf 20% im Rahmen einer vom Arbeitgeber durchzuführenden Aufrollung entsprechend berücksichtigt werden. Die Aufrollung ist vom Arbeitgeber unter Berücksichtigung der technischen und organisatorischen Möglichkeiten so rasch wie möglich durchzuführen, spätestens jedoch bis Ende September 2020. Damit soll sichergestellt werden, dass die Arbeitnehmer zeitnah von der Senkung des Eingangssteuersatzes profitieren. Die verpflichtende Aufrollung ist aber nur für jene Steuerpflichtigen durch-

zuführen, die im Monat der Aufrollung Arbeitnehmer des auszahlenden Arbeitgebers sind.

Erhöhung der Negativsteuer

Da Arbeitnehmer mit einem steuerpflichtigen Einkommen von jährlich bis 11.000,- Euro nicht von der Senkung des Eingangssteuersatzes profitieren, wird der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag von bisher maximal 300,- auf maximal 400,- Euro angehoben. Korrespondierend dazu wird der maximale SV-Bonus im Rahmen der SV-Rückerstattung ebenfalls von bisher 300,- auf 400,- Euro angehoben. Die höheren Beträge kommen ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2020 zur Anwendung.

Verlängerung des Spitzensteuersatzes

Der in der Einkommensteuer geltende Spitzensteuersatz von 55% für Einkommen ab 1 Mio. Euro wird über das Jahr 2020 hinaus bis 2025 verlängert. Dies ist zwar keine Erleichterung, soll aber helfen die Begünstigten teilweise zu subventionieren.

Jahressechstelberechnung im Falle von Kurzarbeit

Aufgrund der Corona-Krise waren und sind im Jahr 2020 viele Arbeitnehmer in Kurzarbeit. Da bei der Berechnung des Jahressechstels auf den zugeflossenen laufenden Bezug abzustellen ist und dieser in Monaten mit Kurzarbeit geringer ist, haben jene Arbeitnehmer aufgrund der Kurzarbeit auch ein geringeres Jahressechstel. Der 13. und der 14. Bezug (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) werden hingegen bei Kurzarbeit üblicherweise nicht gekürzt und sind vom Arbeitgeber in voller Höhe zu leisten. Damit es in diesen Fällen nicht zu so genannten Sechstelüberschreitungen kommt, wird im Kalenderjahr 2020 für Arbeitnehmer, welchen aufgrund von Kurzarbeit reduzierte laufende Bezüge zugeflossen sind, das Jahressechstel pauschal um 15% erhöht. Diese Sonderregelung gilt nur im Zusammenhang mit Kurzarbeit für das Kalenderjahr 2020 und kann nur bei auf-

rechten Dienstverhältnissen zur Anwendung kommen.

Familienbonus Plus – nachträglicher Verzicht

Ab sofort ist es auch möglich, nachträglich auf den Familienbonus Plus zu verzichten, indem der Antrag zurückgezogen wird. Diese Möglichkeit wird vor allem dann eine Rolle spielen, wenn sich der beantragte Familienbonus Plus bei einem Antragsteller aufgrund der geringen Höhe des Einkommens steuerlich nicht auswirkt und sich beim zweiten Antragsberechtigten steuerlich (zur Gänze) auswirken würde. Wenn ein Antragsberechtigter den Familienbonus Plus beantragt hat, kann beim zweiten Antragsberechtigten – unabhängig von der steuerlichen Auswirkung – nur der halbe Familienbonus Plus berücksichtigt werden. Ein Zurückziehen des Antrags ist bis zu 5 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides möglich. Diese Ergänzung ermöglicht nur das Zurückziehen, nicht jedoch die Abänderung des Antrags, wenn bereits ein rechtskräftiger Bescheid vorliegt. Das Zurückziehen ist formlos möglich und hat zur Folge, dass der andere Anspruchsberechtigte den ganzen Familienbonus Plus für das betreffende Jahr beantragen kann. Wenn vom anderen Anspruchsberechtigten bereits ein im Rahmen der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung oder der Einkommensteuererklärung gestellter Antrag auf den ganzen Familienbonus Plus vorliegt, ist dieser von Amts wegen zu berücksichtigen.

Pendlerpauschale bzw. Zulagen/Zuschläge

Durch das 3. COVID-19-Gesetz wurde festgelegt, dass es im Falle einer Dienstverhinderung (z. B. Quarantäne), Telearbeit bzw. Kurzarbeit aufgrund der COVID-19-Krise zu keiner Minderung des Pendlerpauschales kommt und weitergezahlte Zulagen und Zuschläge weiterhin steuerfrei behandelt werden dürfen. Diese COVID-19-bedingte Regelung wird nun mit Ende des Kalenderjahres 2020 befristet.

COVID-19-Investitionsprämie

Entsprechend den Regelungen zur Forschungsprämie wird klargestellt, dass auch die COVID-19-Investitionsprämie (Details siehe weiter unten) für Unternehmen nach dem Investitionsprämiengesetz keine steuerpflichtige Betriebseinnahme darstellt und zu keiner Aufwandskürzung führt.

Einführung einer degressiven AfA

Als konjunkturfördernde Maßnahme ist nun – alternativ zur linearen Abschreibung – für nach dem 30.06.2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter die Möglichkeit einer degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA) vorgesehen. Diese neue Form der AfA erfolgt nach einem unveränderlichen Prozentsatz von höchstens 30%, wobei dieser Prozentsatz auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) anzuwenden ist. Die dadurch entstehende Erhöhung der AfA zu Beginn der Nutzungsdauer führt über eine Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage zu Liquiditätsvorteilen für die Unternehmen und soll Investitionsentscheidungen positiv beeinflussen. Nicht alle Wirtschaftsgüter sind jedoch der degressiven Abschreibung zugänglich.

Von der degressiven Absetzung für Abnutzung ausgenommen sind:

- Wirtschaftsgüter, für die eine Sonderform der Absetzung für Abnutzung vorgesehen ist, ausgenommen Elektroautos. Dies betrifft vor allem Gebäude, Firmenwert und PKW bzw. Kombis (außer bei Nutzung als Fahrschulkraftfahrzeuge oder für Zwecke der gewerblichen Personenbeförderung).
- unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science zuzuordnen sind. Weiterhin ausgenommen bleiben jedoch jene, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind oder von einem konzernzugehörigen Unternehmen bzw. von einem einen beherrschenden Einfluss ausübenden Gesellschafter erworben werden.
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen. Darunter fallen Energieerzeugungsanlagen, sofern

diese mit fossiler Energie betrieben werden, Tank- und Zapfanlagen für Treib- und Schmierstoffe und Brennstofftanks wenn diese der energetischen Nutzung fossiler Kraft- und Brennstoffe dienen sowie Luftfahrzeuge.

Die Inanspruchnahme der degressiven AfA steht unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu. Darüber hinaus steht die Möglichkeit der degressiven AfA auch im außerbetrieblichen Bereich zu, wobei für Gebäude eine Sonderregelung zu beachten ist (siehe weiter unten). Der Steuerpflichtige kann im Wirtschaftsjahr, in dem die AfA erstmalig zu berücksichtigen ist, wählen, ob die lineare oder die degressive AfA zur Anwendung kommen soll. Entscheidet sich der Steuerpflichtige für die degressive AfA, kann er den AfA-Satz bis zum Höchstausmaß von 30% frei wählen; dieser Satz ist dann unverändert fortzuführen. Anzuwenden ist der AfA-Satz auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert). Auch bei Vornahme einer degressiven AfA bleibt die Halbjahresabschreibungsregelung aufrecht. Wurde vom Steuerpflichtigen mit der Abschreibung nach der degressiven Abschreibungsmethode begonnen, ist ein Wechsel zur linearen Abschreibungsmethode mit Beginn eines Wirtschaftsjahres zulässig. Nicht zulässig ist hingegen der umgekehrte Wechsel von der linearen zur degressiven Abschreibung. Entscheidet sich der Steuerpflichtige daher bei erstmaliger Berücksichtigung für die lineare Abschreibung, ist die Möglichkeit der degressiven Abschreibung für dieses Wirtschaftsgut in der Folge ausgeschlossen. Für unterschiedliche Wirtschaftsgüter können unterschiedliche Abschreibungsmethoden gewählt werden.

Entscheidet sich der Steuerpflichtige für einen Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung, wird im Jahr des Wechsels der Restbuchwert durch die Zahl der auf Basis der tatsächlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes noch verbleibenden Restnutzungsdauer dividiert, sodass sich ab dem Wirtschaftsjahr des Wechsels gleichbleibende, lineare Abschreibungsbeträge ergeben.

Beschleunigte lineare Abschreibung für Gebäude

Als konjunkturfördernde Maßnahme ist für Gebäude, die nach dem 30.06.2020 ange-

schafft oder hergestellt wurden, eine beschleunigte AfA vorgesehen. Dies gilt sowohl für Betriebsgebäude als auch für Gebäude, die der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dienen. Dies gilt auch für in das Betriebsvermögen eingelegte Gebäude, wenn diese nach dem 30.06.2020 im Privatvermögen angeschafft wurden und zu einem späteren Zeitpunkt ins Betriebsvermögen eingelegt werden. Für die Beurteilung des Herstellungszeitpunktes ist der Zeitpunkt der Fertigstellung maßgeblich. Der bisher gültige Abschreibungsprozentsatz von Gebäuden beträgt ohne Nachweis der Nutzungsdauer 2,5%, bzw. 1,5% bei für Wohnzwecken überlassenen Gebäuden oder bei Gebäuden, die der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dienen. Durch die beschleunigte AfA können im ersten Jahr höchstens das Dreifache des jeweiligen Prozentsatzes der „normalen“ AfA, also 7,5% bzw. 4,5%, im darauffolgenden Jahr höchstens das Zweifache, also 5% bzw. 3% angesetzt werden. Ab dem zweitfolgenden Jahr erfolgt die Bemessung der AfA wie gewohnt mit 2,5% bzw. 1,5%. Die Halbjahresabschreibungsregelung ist bei Gebäuden (sowohl im betrieblichen als auch im außerbetrieblichen Bereich) nicht anzuwenden, so dass auch bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist.

Einführung eines Verlustrücktrags

Verluste aus Einkünften, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte im Rahmen der Veranlagung 2020 nicht ausgeglichen werden, können im Rahmen der Veranlagung 2019 bis zu einem Betrag von 5 Mio. Euro vom Gesamtbetrag der Einkünfte vor Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen abgezogen werden (Verlustrücktrag). Soweit ein Abzug im Rahmen der Veranlagung 2019 nicht möglich ist, kann dieser unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Veranlagung 2018 erfolgen. Dabei sollen jedoch bestimmte Einschränkungen gelten, welche noch durch eine Verordnung festgelegt werden sollen.

Um den Verlustrücktrag auch in bereits rechtskräftig veranlagten Fällen sicherzustellen, wird eine Teilrechtskraftdurchbrechung im Wege eines rückwirkenden Ereignis-

► nisses gemäß § 295a BAO vorgesehen.

Um möglichst rasch die Liquidität verlustträchtiger Unternehmen zu stärken, wird eine Möglichkeit geschaffen, bereits vor Abschluss der Veranlagung des Jahres 2020 einen Verlustrücktrag in den Vorjahren zu berücksichtigen und damit die Rückzahlung bereits geleisteter Einkommen- und Körperschaftsteuer(vorauszahlungen) zu ermöglichen. Die genauere technische Ausgestaltung erfolgt durch eine Verordnung, um eine möglichst einfache und verwaltungseffiziente Lösung sicherzustellen.

Bei abweichendem Wirtschaftsjahr könnten COVID-19-bedingte Verluste erst im abweichenden Wirtschaftsjahr 2020/2021 eintreten und wären damit erst in der Veranlagung 2021 erfasst. Daher wird in diesem Fall ein Wahlrecht des Steuerpflichtigen vorgesehen, den Verlust alternativ aus der Veranlagung 2020 oder aus der Veranlagung 2021 rückzutragen. Wird der Verlust aus der Veranlagung 2021 rückgetragen, kann dieser im Rahmen der Veranlagung 2020 bzw. unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Veranlagung 2019 abgezogen werden.

Auch für Körperschaften ist ein zeitlich befristeter Verlustrücktrag möglich. Für Unternehmensgruppen werden Sonderregelungen vorgesehen, um die Komplexität und den Verwaltungsaufwand im Sinne der betroffenen Unternehmen gering zu halten. Um eine Wiederauflösung der Veranlagung 2019 bzw. 2018 bei sämtlichen Gruppenmitgliedern zu verhindern, wird vorgesehen, dass der Verlustrücktrag allein auf Ebene des Gruppenträgers stattfindet. Der Höchstbetrag auf Ebene des Gruppenträgers ergibt sich daher aus der Anzahl der unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtigen gruppenzugehörigen Körperschaften, deren Einkommen dem Gruppenträger im jeweiligen Veranlagungsjahr zugerechnet wurden, in das die Verluste rückgetragen werden sollen. Körperschaften, die 2018 oder 2019 noch gruppenzugehörig waren, werden zwar beim Höchstbetrag berücksichtigt, aber ihre später entstandenen Verluste können nicht mehr in die Unternehmensgruppe rückübertragen werden. Da auf Ebene des Gruppenträgers eine Zusammenfassung der Einkommen der Gruppenmitglieder stattfindet, muss die Anknüpfung technisch an das Gruppeneinkommen vor Berücksichtigung von Sonderausga-

ben erfolgen. Auch hier wird die nähere technische Ausgestaltung durch eine Verordnung konkretisiert werden.

Verlängerung der Abgabenstundungen und Zahlungserleichterungen

Die zu Beginn der COVID-19-Pandemie auf Basis der allgemeinen Rechtslage von den Finanzämtern in der Regel bis 01.10.2020 bzw. die von den Zollämtern in der Regel bis 30.09.2020 gewährten Stundungen werden per Gesetz bis zum 15.01.2021 verlängert. Damit wird sowohl den Abgabepflichtigen eine neuerliche Antragstellung erspart, als auch den Finanzämtern eine neuerliche Bescheid-erlassung. Die Wirkung der bereits erlassenen Stundungsbescheide wird bis 15.01.2021 ausgedehnt.

Zusätzlich werden in die gesetzliche Stundung bis 15.01.2021 jene Abgaben miteinbezogen, die bis zum 25.09.2020 auf dem Abgabekonto verbucht wurden. Damit ist sichergestellt, dass der gesamte zum Zeitpunkt des Auslaufens der ursprünglichen Stundungsbewilligung jeweils bestehende Rückstand in den gestundeten Betrag miteinbezogen ist. Im Falle von zu leistender Vorauszahlungen an Einkommen- oder Körperschaftsteuer wird die Vorauszahlung des letzten Quartals ebenfalls miteinbezogen.

Sonstige laufende Abgaben, die nach dem 25.09.2020 hinzukommen, sind vom Abgabepflichtigen zu entrichten; allenfalls kann für diese Beträge ein weiteres Zahlungserleichterungsansuchen eingebracht werden.

Als Alternative zur bloßen Verlängerung der Stundung ist auch der Umstieg in eine begünstigte Form der Ratenzahlung möglich. Wird der Antrag fristgerecht eingebracht, besteht ein Anspruch auf Gewährung einer Ratenbewilligung. Anträge auf Ratenzahlung können ab sofort bei der zuständigen Abgabenbehörde eingebracht werden.

Um auch in Bezug auf die zu entrichtenden Stundungszinsen einen Übergang zu schaffen, wird festgelegt, dass ab 15.03.2020 bis 15.01.2021 keine Stundungszinsen festzusetzen sind. Nach dem 15.01.2021 wird – ausgehend von einem Stundungszinssatz von 2% über dem Basiszinssatz pro Jahr – eine Anhebung des Zinssatzes alle zwei Monate um ein halbes Prozent bis zum Erreichen des

vorgesehenen Normalzinssatzes von 4,5% über dem Basiszinssatz.

Investitionsprämienengesetz

Gefördert werden materielle und immaterielle Neuinvestitionen des abnutzbaren Anlagevermögens, die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden. Explizit ausgenommen sind vor allem klimaschädliche Neuinvestitionen, unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen und aktivierte Eigenleistungen. Als klimaschädliche Investitionen gelten Investitionen in die Errichtung bzw. die Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie die Errichtung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen. Die Investitionsprämie für Investitionen in bestehende Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine substantielle Treibhausgasreduktion durch die Investition erzielt wird.

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung einer Investitionsprämie in Form eines Zuschusses in Höhe von 7% der förderfähigen Kosten. Bei Investitionen in den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit/Life Science beträgt die Investitionsprämie sogar 14%.

Um in den Genuss der Investitionsprämie zu kommen, müssen die ersten Maßnahmen im Zusammenhang mit einer begünstigten Investition zwischen 01.08.2020 und 28.02.2021 gesetzt werden. Die Beantragung dafür kann zwischen dem 01.09.2020 und dem 28.02.2021 erfolgen. Als Förderungswerber kommen sowohl bestehende als auch neugegründete Unternehmen aller Branchen und aller Größen in Betracht. Für das Förderprogramm steht ein Budget in Höhe von 1 Mrd. Euro zur Verfügung. Zuständig für die Abwicklung dieses Förderprogramms ist die Austria Wirtschaftsservice GmbH.



Mag. Cornelius Necas
 Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Eigentümer der – auf Beratung von Finanzdienstleistern spezialisierten – Kanzlei NWT Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH
www.mifit.at

Osmium – Der neue Markt mit dem letzten Edelmetall

Nach fünf Jahren Vorbereitung rollt nun der Osmium-Zug an und gewinnt an Fahrt

Was ist Osmium?

Das chemische Element Osmium ist ein Edelmetall und gehört zu den Platinmetallen. Es ist sehr selten und in der Natur unter anderem als giftiges Beiprodukt in Platinerz enthalten. In einem Labor wird das pulverförmige und noch toxische Osmium kristallisiert. Dies geschieht sehr aufwändig in 160 Einzelschritten. Der fertige Osmiumkristall ist gesundheitlich unbedenklich, hat die Härte 7,5 auf der Mohsschen Härteskala und ist das dichteste Edelmetall.

Mit der Gründung des deutschen Osmium-Institutes wurde vor einigen Jahren der Grundstein zu einem neuen Anlagemarkt geschaffen. Die Aufgabe der Osmium-Institute ist die Zertifizierung und Inverkehrbringung von kristallinem Osmium. Diese Institute sind die Hüter der Osmium-Weltdatenbank, die flächendeckend alle im Umlauf befindlichen Stücke aus Osmium abbildet. Damit sind Osmiumkristalle unfälschbar, jedes einzelne Stück ist erfasst und kann wiedererkannt werden. Die Datenbank wird durch Zoll und Privatpersonen genutzt. Betrug, Fälschung und Übervorteilung sind dadurch klare Grenzen gesetzt.

Wie viel Osmium gibt es?

Die Gesamtmenge an Osmium, die förderbar ist, liegt geschätzt bei circa 44.000 kg. Bei jetzigem Spottpreis sind das immerhin über 60 Mrd. Euro. Interessant ist die Theorie des „Osmium-BigBang“: Danach geht Osmium vollständig aus, was zu einem Preissprung führt. Manche Experten rechnen damit, dass dann ein Preis von 200 Mrd. Euro für das gesamte



© Osmium Institut

Osmium der Welt erreicht werden könnte.

Wozu werden Osmiumkristalle verwendet?

Neben der Verwendung als Anlagemetall für Investoren wird Osmium für Schmuck und Uhren verwendet. Es hat eine stahlblaue Farbe und die Kristalle glitzern wie ein Diamantenteppich. Seine kristalline Oberflächenstruktur ist quasi der Fingerabdruck und damit Garant für seine Echtheit. In der Schmuckindustrie zeigt sich gerade im fallenden Diamantenmarkt, dass Osmium den Diamantenteppich ersetzen könnte: Bei Schmuckstücken aus Diamanten, wo mit viel Arbeitsaufwand hunderte (fast wertlose) Kleinstdiamanten verbaut werden, könnten diese durch ein einziges geschnittenes Stück Osmium ersetzt werden. Der neue internationale Trend?

Osmium für den Investmentmarkt

Sachwerte gewinnen zu Zeiten einer erwarteten Weltwirtschaftskrise immer weiter an Bedeutung. Dabei wird mitunter weniger Vorsicht an den Tag gelegt. Grundstücke verteuern sich, Aktienindizes steigen. Der Grund dafür ist die Sorge, dass das verdiente Geld an Wert verlieren könnte.

Sachwerte als Anlage müssen jedoch sicher sein: Fälschungen sollten ausgeschlossen werden können. Spätestens seit den Fällen von kupfergefüllten Goldbarren ist klar, dass die Sicherheit für jeden Sachwertnutzer in der Echtheit der Werte liegt. Hier kommt Osmium ins Spiel: Seine Kristallstruktur ist hinter dem sogenannten Osmium-Identification-Code gespeichert. So kann jede versuchte Fälschung sofort entdeckt werden. Außerdem besitzt Osmium die höchste

Dichte aller Stoffe und kann daher nicht unentdeckt mit anderem (wertlosem) Metall gefüllt werden. Daher kann es mit wenig Risiko auch von privat an privat verkauft werden.

Der Osmium-Markt startete als Empfehlungsmarkt. In den letzten Jahren war Osmium eher das Metall der Superreichen. Nunmehr steht es für jeden Anleger in jeder Größenordnung zur Verfügung: Die Investmentgrößenordnungen sind zwischen 500,- Euro und 10 Mrd. Euro für einzelne Boxen mit Kristallen des Edelmetalls angesiedelt. Zu beachten gilt es, dass für Osmium Umsatzsteuer anfällt – die Befreiung (wie bei Anlagegold) greift hier nicht.

Man könnte noch länger über Osmium sprechen. Der Markt teilt sich auf. Die Player sind Privatbanken, Family-Offices und die selbstständigen Finanzdienstleister.



Michael Karl Gasser,
MBA MPA
Osmium Institut -
Leitung Österreich
www.osmium-
landingpage.com

Vertriebspartner / Händler werden:

www.osmium-vertrieb.at

Osmium Shop:

www.buy-osmium.at

Persönliche Terminvereinbarung:

Osmium Institut - Leitung Österreich

Michael Karl GASSER, MBA MPA

+43 676 3137750

michael.gasser@osmium-institute.com

Das achte und letzte Edelmetall

Kristallines Osmium

- + ist das achte, letzte, edelste, dichteste und seltenste Edelmetall
- + hat die höchste Wertdichte aller Elemente
- + ist nicht fälschbar (durch die höchste Dichte und einzigartige Kristallstruktur)
- + ist das langlebigste Element des ganzen Universums

Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Aus aktuellem Anlass erklärt Dr. Herbert Samhaber, Gerichtssachverständiger für Wertpapiergeschäfte und Vermögensberatung und Vorsitzender des Fachausschusses Wertpapierunternehmen im Fachverband Finanzdienstleister, die gesetzlich verankerten Sicherungseinrichtungen.

Aufgrund der Insolvenz der Commerzialbank Mattersburg möchte ich dieses wichtige Thema erläutern, da für gute Beratung ein gewisses Grundwissen in diesem Bereich jedenfalls benötigt wird.

Rechtsgrundlage

Die Einlagensicherung und die Anlegerentschädigung sind in Österreich einerseits im Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz - ESAEG) und im Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) hinsichtlich der Wertpapierunternehmen geregelt.

Einlagensicherung

Jedes Kreditinstitut mit Sitz in Österreich, das Kundeneinlagen entgegennimmt, muss einer Sicherungseinrichtung angehören. Für Institute, die dem institutsbezogenen Sicherungssystem von Erste Bank und Sparkassen angehören, ist die Sparkassen-Haftungs GmbH die Sicherungseinrichtung, für alle anderen österreichischen Kreditinstitute die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.

Rechtlich unselbstständige Filialen ausländischer Kreditinstitute, die im Rahmen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit in Österreich Einlagen entgegennehmen, unterliegen der Einlagensicherung im Sitzstaat des Kreditinstitutes. Eventuelle Ansprüche sind daher nach den Rechtsvorschriften des Sitzstaates geltend zu machen.

Was ist gesichert?

Sämtliche Guthaben inklusive der bis zum Eintritt des Sicherungsfalles angefallenen Zinsen auf allen Konten oder Sparbüchern, wie z. B. Gehalts- und Pensionskonten, sonstige Girokonten, Festgelder, Kapitalsparbücher oder täglich fällige Sparbücher sind bis zum Höchstbetrag von 100.000,- Euro pro Kreditinstitut und pro Person gesichert. Die-

ser Schutz besteht unabhängig von der Anzahl der Konten bzw. Sparbücher bei dem betroffenen Institut. Ausnahmsweise können sogar bis zu 500.000,- Euro geschützt sein. Dies gilt beispielsweise, wenn die Einlage aus dem Verkauf einer Wohnimmobilie stammt.

Gemeinschaftskonten sind zu gleichen Teilen an alle legitimierten Inhaber zu verteilen – pro Person gilt die Höchstgrenze, nicht pro Konto. Wichtig zu beachten ist, dass dafür die legitimierten Kontoinhaber ausschlaggebend sind, die bloße Zeichnungsberechtigung genügt nicht.

Der Schutz gilt gleichfalls für juristische Personen wie für natürliche Personen.

Nicht gesichert sind alle Arten von Schuldverschreibungen (z. B. Wohnbau-Anleihen, Zertifikate, Kassenobligationen, etc.). Im Insolvenzfall des die Schuldverschreibung ausgebenden Kreditinstituts wird nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bedient (beispielsweise mit der Konkursquote, nachrangig nach Bedienung der anderen Gläubiger oder bevorzugt aus einer abgesonderten Deckungsmasse).

Im Insolvenzfall des depotführenden Kreditinstituts besteht ein Aussonderungsrecht und die Schuldverschreibungen anderer Emittenten sind auszuhändigen oder auf ein genanntes Depot bei einem anderen Kreditinstitut zu übertragen. Sollten die Papiere nicht ausgehändigt oder übertragen werden können, wäre dies ein Fall für die Anlegerentschädigung (mehr dazu unten).

Anlegerentschädigung

Das wichtigste vorab: Eine Wertpapierfirma darf im Unterschied zu einer Bank kein Geld oder Finanzinstrumente entgegennehmen bzw. halten und kann daher niemals Schuldner ihrer Kunden sein. Solange dieser Grundsatz verwirklicht ist, kann es keinen Entschädigungsfall geben. Bei jeder Veranlagung muss daher ein auf den Anleger lautendes Konto bei einer österreichischen Bank eröffnet werden, auf das der Anleger Zugriff hat.

Wann greift die Anlegerentschädigung?

Wertpapiere, die vertragskonform auf einem Kundendepot liegen, werden von der

Bank lediglich verwahrt, können – wie bereits erwähnt – ausgesondert werden und sind daher kein Fall für Einlagensicherung oder Anlegerentschädigung. Wertpapiere, die von der Bank im Sicherungsfall nicht auf ein anderes Depot übertragen oder ausgefolgt werden können, sind im Rahmen der Anlegerentschädigung bis zum Höchstbetrag von 20.000,- Euro gesichert. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Wertpapiere (etwa durch betrügerische Handlungen) gar nicht vorhanden sind. Zu beachten ist, dass damit nicht das Insolvenzrisiko eines emittierenden Unternehmens gedeckt ist, sondern die Insolvenz des Wertpapierdienstleisters.

Ansprüche aus Einlagensicherung und Anlegerentschädigung können unabhängig voneinander geltend gemacht werden, eine Zusammenrechnung findet nicht statt.

Investitionen in Investmentfonds

Fondsgesellschaften bzw. Kapitalanlagegesellschaften (KAG) sind gesetzlich streng regulierte Spezialinstitutionen. Sie werden in Österreich nicht Eigentümer der Kundengelder, sondern das Vermögen gehört den Anlegern. „Cashbestände“ von Investmentfonds unterliegen nicht der Einlagensicherung und sind im Insolvenzfall einer KAG mit hoher Wahrscheinlichkeit verloren. Bei österreichischen Fondsgesellschaften mache ich mir aufgrund der strengen Anlagevorschriften des Investmentfondsgesetzes diesbezüglich wenig Sorgen. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Depotbank, sich um diese Thematik zu kümmern, sondern die KAG selbst bzw. der Manager des Investmentfonds muss permanent ein Auge darauf haben.



Dr. Herbert Samhaber
Vorsitzender des
Fachausschusses
Wertpapierunternehmen
im Fachverband
Finanzdienstleister

Mit Leasing durch die Krise

Leasing ist die hervorragende Alternative zum Investitionskredit, um die im Unternehmen bereits vorhandenen Sicherheiten zu schonen, das Rating bei der Hausbank zu hegen und die Liquidität abzusichern. Somit ist Leasing das ideale Instrument, um trotz COVID in die Zukunft zu investieren und einen guten Startplatz für die Zeit „danach“ zu sichern.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie stellen die gesamte Wirtschaft vor beispiellose Herausforderungen. Auch die Leasingbranche spürt diese Auswirkungen massiv und ist mit den unterschiedlichsten Fragestellungen konfrontiert. Nach einem Anstieg der Stundungsanfragen vieler Leasingnehmer im März hat sich die Situation danach deutlich entspannt. Die Bearbeitung der Stundungsanfragen, Stundungen und Rücklastschriften hatte aber eine erhöhte Belastung der internen Prozesse vieler Leasingunternehmen zur Folge.

Gerade in Krisenzeiten ist die Bewältigung von Liquiditätsengpässen entscheidend für die Sicherung des Fortbestands von Unternehmen. Als Kreditwerber wird man einem Scoring- oder Ratingverfahren unterzogen, welches für die Höhe des Kreditlimits, die Höhe der Kondition bei der Hausbank und die beizubringenden Sicherheiten maßgeblich ist. Der für die Sicherung der Liquidität so wichtige Betriebsmittelrahmen erweist sich dabei zunehmend als „Sicherheiten-Fresser“. Für den klassischen Investitionskredit zur Finanzierung von Investition in Fuhrpark, Maschinen und Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung oder den notwendigen Zubau fehlen dann gerade in Krisenzeiten oft die Sicherheiten.

Leasing – stark in der Krise

Dem kann man mit Leasing vorbeugen. Denn beim Leasing erwirbt die Leasinggesellschaft Eigentum am finanzierten Investitionsgegenstand und kann im schlimmsten Fall der Fälle ein Aussonderungsrecht beanspruchen, den finanzierten Gegenstand am Markt verwerten und aus dem Erlös zumeist den größten Teil des offenen



Saldos abdecken. Bei Leasing besteht daher die eigentliche Sicherheit im Leasinggegenstand selbst. Auch die Leasinggesellschaft führt selbstverständlich ihre Bonitätsprüfung nach bankmäßigen Kriterien durch, braucht aber zumeist weniger zusätzlicher Sicherheiten als beim Kredit – je nachdem wie gut das Leasingobjekt erfahrungsgemäß zu verwerten ist.

Dies ist aber nur ein vorteilhafter Aspekt, der für Leasing spricht. Hinzu kommt, dass bei Leasing weder der Leasinggegenstand noch die Leasing-„Verbindlichkeiten“ zu einer Verlängerung der Bilanzsumme im eigenen Unternehmen führen und sich somit die knappe Eigenkapitalquote trotz Investition nicht verschlechtert. Das wirkt sich wiederum gut auf das Scoring- bzw. Ratingergebnis bei der Bank aus, weil die Eigenkapitalquote hierauf in aller Regel einen wesentlichen Einfluss hat. Ein weiterer Vorteil: Durch den Ansatz eines sog. „Restwerts“ nach Ablauf der Leasingdauer kann die monatliche Belastung der Liquidität minimiert werden, weil über die Leasingdauer – anders als beim Kredit – nicht die gesamte Investition amortisiert wird, sondern nur der durch die Nutzung erwartete Wertverlust.

Sale & Lease back

Wer seit Unternehmergenerationen einen substantiellen, aber unterbewerteten Liegenschaftsbesitz in den Büchern führt,

kann durch Sale & Lease back die stillen Reserven heben, indem er die Liegenschaft an eine Leasinggesellschaft verkauft und zurückleast. Der angestrebte Effekt kann gleich mehrfach positiv sein: Durch die Aufdeckung der stillen Reserven und den zufließenden Veräußerungserlös wird Liquidität freigesetzt, mit der teure und Sicherheiten bindende Verbindlichkeiten zurückbezahlt werden. Die Bilanzsumme wird um den Buchwert der veräußerten Liegenschaft kleiner, der Veräußerungsgewinn bleibt im Unternehmen und stärkt die Eigenkapitalbasis: Damit wird die Eigenkapitalquote gleich von zwei Seiten gestärkt. Sale & Lease back gehört sorgfältig vorbereitet, wofür auch die Leasinggesellschaften Zeit brauchen.

Die obigen Beispiele belegen, dass die Entscheidung zu Gunsten von Leasing keine Frage der Mode, sondern kühle betriebswirtschaftliche Abwägung ist. Kein Wunder also, dass Leasing gerade jetzt ein fixer Bestandteil in der Dienstleistungspalette bzw. im Beratungskonzept der Banken und der beratenden Berufe ist.



Dipl. Kfm. Ömer Köksal
 Präsident des Verbandes
 Österreichischer
 Leasing-Gesellschaften
 und Geschäftsführer
 der UniCredit Leasing
 (Austria)

Gewerbliche Vermögensberatung und Versicherungsvermittler – Statuserklärung verpasst?

Haben Sie die Gewerbeberechtigung „Gewerbliche Vermögensberatung“ und sind zusätzlich Versicherungsvermittler? Dann möchten wir Sie aus aktuellem Anlass dringend an die seit Ende Jänner 2020 geltende Tatsache erinnern, dass Sie bei der Gewerbebehörde die Form der Versicherungsvermittlung – also als Agent oder Makler – melden.

Warum? Die Gewerbeordnung regelt, dass sich alle Versicherungsvermittler deklarieren müssen, ob die Versicherungsvermittlung in der Form Agent oder Makler ausgeübt wird. Die entsprechenden Agen-

turverhältnisse sind ebenfalls der Behörde zu melden und in das GISA einzutragen. Sind mehrere Berechtigungen vorhanden, ist zu beachten, dass die Versicherungsvermittlung nicht mehr von einer Person in beiden Formen erbracht werden darf ("Statuserklärung"). Erfolgt diese Mitteilung zu spät (das ist seit Februar 2020 der Fall), so gelten bestehende Berechtigungen – bis eine anderslautende Meldung erstattet wurde – als Berechtigungen zur Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent. Übrige Berechtigungen gelten als ruhend und werden von der Gewerbe-

behörde im GISA als ruhend eingetragen.

Sollten Sie davon betroffen sein und noch keine diesbezügliche Erklärung bei Ihrer Gewerbebehörde abgegeben haben, holen Sie dies sofort nach!

Dringend empfehlen wir, Ihren GISA-Auszug (inklusive historische Daten!) zu kontrollieren, insbesondere, wenn Sie die Meldung verspätet oder noch gar nicht abgegeben haben.

Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die Fachgruppe Finanzdienstleister Ihres Bundeslandes.

Publikumswahl 2020 – Wer wird Vermögensberaterin, Vermögensberater des Jahres?

Lassen Sie Ihr Service bewerten – wko.at/publikumswahl!

Herzlich laden wir Sie ein, an der Publikumswahl 2020 zum Wettbewerb Vermögensberaterin/Vermögensberater des Jahres teilzunehmen. Seit Juli ist das Voting-Portal wko.at/publikumswahl geöffnet und Ihre Kunden können bis 30. November 2020 für Sie stimmen.



Was ist für Sie zu tun?

Nur Gütesiegel-Träger sind teilnahmeberechtigt: Der Wettbewerb ist exklusiv für jene Mitglieder reserviert, die sich zur Einhaltung der Standes- und Ausübungsregeln für die Gewerbliche Vermögensberatung und Wertpapiervermittler verpflichtet haben.

Kontaktieren Sie Ihre Kunden, damit diese auf wko.at/publikumswahl für Sie eine Empfehlung abgeben und erklären, warum Sie Vermögensberaterin/Vermögensberater des Jahres werden sollen.

Zur Ermittlung der Sieger wird in erster Linie die Höhe der Bewertung, aber auch die Anzahl und Qualität der Kommentare zur Weiterempfehlung und die Anzahl der

Bewertungen berücksichtigt.

Alle Träger des Gütesiegels haben personalisierte Karten zur Bewerbung des Wettbewerbs erhalten. Zusätzlich steht auf unserer Website eine Druckvorlage zum kostenlosen Download bereit.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und Erfolg beim Wettbewerb!

Save the Date – 19. bis 20. Jänner 2021 BILDUNGS-KickOff!

Anmeldungen sind ausschließlich über das Online-Anmeldeformular auf der Website www.wko.at/bildungskickoff möglich. Aktuelle Informationen zum Anmeldestart erhalten Sie über unseren Newsletter.

Nutzen Sie diese Möglichkeit zur kostenlosen Weiterbildung!



Digitaler Beratungsprozess von VARIAS - Neue Sonderkondition für Mitglieder des Fachverbands Finanzdienstleister

Die VARIAS OG räumt den Mitgliedern des Fachverbands Finanzdienstleister bis 31.12.2020 folgende Sonderkondition zum Digitalen Beratungsprozess für Finanzdienstleister ein:

VARIAS Beratungsprozess Finanzdienstleister

Das Produkt umfasst die Nutzung des Digitalen Beratungsprozesses, sämtlicher im Prozess integrierter Formulare sowie der elektronischen Unterschrift im Zusammenhang mit im Prozess integrierten Formularen.

Kosten für das Basisprodukt:

Einmalig für die Errichtung 75,- Euro (statt 159,- Euro).

Darin sind die Einrichtung des Users, der Datenbank & der elektronischen Unterschrift umfasst.

Monatlich für die Nutzung 12,- Euro (statt 29,- Euro).

Optionale Zusatzprodukte:

VARIAS SIGN Unterschriftlösung:

Das Produkt umfasst die Nutzung der elek-

tronischen Unterschrift auf allen Dokumenten, die außerhalb des Beratungsprozesses hinzugefügt werden, inkl. dem Online Cockpit zur Überwachung.

Monatlich für die Nutzung 6,- Euro (statt 9,- Euro).

VARIAS Tarifrechner:

Das Produkt umfasst die Kalkulation von Tarifen in den Bereichen Berufsunfähigkeit inkl. Bedingungsvergleich, Risiko Versicherung und fondsgebundene Lebensversicherung.

Monatlich für die Nutzung 17,- Euro (statt 25,- Euro).

Einschulung:

Bei Bedarf können Einführungsseminare in Anspruch genommen werden.

Webinar um 39,- Euro je Teilnehmer (Dauer: 1,5 bis 2 Stunden) oder als Präsenzveranstaltung um 95,- Euro je Teilnehmer (Mindestteilnehmerzahl 15 Personen).

Alle genannten Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.

Mitglieder, die sich bis 31.12.2020 für den „Digitalen Beratungsprozess für Finanzdienstleister“ entscheiden, können ihren Nutzungsvertrag mit VARIAS OG nach Ablauf der 12 Monate zu den gleichen, oben angeführten Sonderkonditionen jährlich verlängern.

Bei Interesse können Sie sich direkt über den Link <https://www.variasapps.com/public/registration/fdl/new> für die Sonderkondition registrieren.

Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte direkt an:

VARIAS OG – wir machen Ihnen das Leben leichter!

Bahnhofplatz 2 | 4600 Wels

T +43 7242 219955

F +43 7242 219955 99

M: office@varias.at

W: varias.at

Impressum

Herausgeber/für den Inhalt verantwortlich: Fachverband Finanzdienstleister, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien. Autoren dieser Ausgabe: Michael Karl Gasser, Mag. Dagmar Hartl-Frank; Dr. Othmar Karas, M.B.L.-HSG, Dipl. Kfm. Ömer Köksal, Mag. Cornelius Necas, Dr. Herbert Samhaber, Prof. Dr. Christian Winternitz LL. M. Schlussredaktion: Mag. Dagmar Hartl-Frank, Mag. Thomas Moth. Konzeption: Fachverband Finanzdienstleister. Grafik: Büro Pani, 1170 Wien. Hersteller: Schmidbauer Ges. m. b. H. & Co. KG, 7400 Oberwart. Fotos: Andrew Hovic; FMA, Foto Wieser, istock; Martin Lahousse, VÖL, www.andorfer.at; NWT.

Offenlegung: www.wko.at/finanzdienstleister/offenlegung

Österreichische Post AG
MZ 04Z035504 M
Fachverband Finanzdienstleister,
Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien
Retouren an Postfach 555, 1008 Wien